

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. — Einzelne Nummern 10 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittag 12 Uhr angenommen. — Inserionspreis 10 Pf. pro dreispaltige Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma S. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger daselbst.

No. 98.

Donnerstag, den 15. November

1894.

Erledigt hat sich die auf den 15. dies. Mon. zu Blankenstein anberaumte Versteigerung. Wilsdruff, den 13. November 1894.

Act. Busch, Ser.-Bollg.

Bekanntmachung.

Behufs Vornahme der diesjährigen **Stadtverordneten-Ergänzungswahl** ist eine Liste der stimmberechtigten und wählbaren Bürger dieser Stadt angefertigt worden und hängt dieselbe vom 16. bis 30. dieses Monats im hiesigen Rathhause zu Jedermanns Einsicht aus. Etwasige Einsprüche dagegen sind rechtzeitig und spätestens bis mit 22. dieses Monats, bei dem unterzeichneten Bürgermeister anzubringen. Nach Ablauf der gedachten Anbahnungszeit wird die Liste geschlossen, auch werden alle bis dahin in dieselbe nicht eingetragenen Bürger von der Wahl ausgeschlossen, sowie auch etwaige bis dahin nicht erledigte Einsprüche unberücksichtigt gelassen werden. Wilsdruff, am 13. November 1894.

Der Bürgermeister.
Sicher.

Tagesgeschichte.

Die „Nat.-lib. Korr.“ spricht heute einen Wunsch aus, welchen wir aus vollem Herzen unterstützen; sie wünscht, daß die Vorlage zur Bekämpfung der Umsturzbestrebungen, sobald sie im Bundesrathe endgültig beschlossen ist, zur Veröffentlichung gelange. Zuweilen ist es unstreitig zweckmäßig, den Inhalt eines Gesetzentwurfs so lange als möglich geheim zu halten, um zu verhüten, daß er vorzeitig zum Gegenstande einer heftigen Agitation gemacht wird, hier aber liegt die Sache anders; es kann nur von Vortheil sein, wenn die Preherörterungen endlich aus dem nebelhaften, verwirrenden Gerede herauskommen und auf einen festen Boden gestellt werden. Auch mit Rücksicht auf die Abgeordneten wäre die baldige Veröffentlichung des Entwurfs zu empfehlen, damit diesen die Möglichkeit geboten wird, sich vor dem Zusammentreten des Reichstages näher mit der Frage bekannt zu machen. Soviel man bisher gehört hat, wird sich die Vorlage auf eine Verschärfung des Strafgesetzbuches beschränken. Unter dieser Voraussetzung erscheint schon jetzt die Frage berechtigt, ob es nicht gerathen wäre, an eine in diesem Zusammenhange so nahe liegende Ergänzung der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung heranzutreten. In der dem Reichstage im Frühjahr 1890 vorgelegten Gewerbeordnungsnovelle war bekanntlich auch eine Verschärfung und Erweiterung des § 153 enthalten, welche damals abgelehnt worden ist. Die Zwischenzeit hat gelehrt, daß der Vorschlag von 1890 hinter dem wirklichen Bedürfnisse noch zurückbleibt. Der bestehende § 153 bedroht mit Gefängniß bis zu 3 Monaten denjenigen, der andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Schreierlegung oder durch Verurtheilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten. Dieses Verbot trifft, wie man sieht, nicht den in der Praxis am meisten vorkommenden Fall, daß Arbeiter von ihren Berufsgenossen durch die erwähnten Pressionsmittel zur Arbeitsentziehung gezwungen werden, ohne daß ihnen die Theilnahme an der betreffenden Streikverabredung angeschlossen wird. Die Regierungsvorlage dehnte den § 153 auf diesen Fall aus. Zugleich erhöhte sie das Strafmaß für Zuwiderhandlungen gegen den Paragraphen dahin, daß Gefängniß nicht unter einem Monat, und wenn die Handlungen gewohnheitsmäßig begangen werden, nicht unter einem Jahre eintreten sollte. Endlich wurde die öffentliche Aufforderung zum Kontraktbruch unter die gleichen Strafbestimmungen gestellt. Alle hier ins Auge gefaßten Vergehen sind mit dem Mechanismus der sozialdemokratischen Propaganda so eng verknüpft, daß es in dem Augenblick, wo man sich nach schärferen Waffen gegen die Umsturzbestrebungen umsieht, geradezu unbegreiflich erscheint, daß man sich der erwähnten Vorschläge von 1890 erinnern haben sollte. Aber es fehlt in diesen Vorschlägen noch eine Vorschrift, welche sich durch die mit dem Berliner Bierboycott gemachten Erfahrungen aufzwingt. Daß der Boycott ohne weiteres als ein Bestandtheil des den Arbeitern gewährtsten Koalitionsrechtes zu betrachten wäre, wird man nicht behaupten können; dennoch sprechen manche Bedenken dagegen, ihn unter Strafe zu stellen. Aber der von den Sozialdemokraten in dem erwähnten Berliner Falle in größter Ausdehnung ausgeübte Terrorismus gegen Dritte, um dieselben zur thatsächlichen Theilnahme an dem Boycott zu bestimmen, erfordert die energischste Repression. Das Strafgesetzbuch läßt hier entweder ganz im Stich oder es ist ungenügend. Wenn die großen Brauereien, wie behauptet wird, von einem gesetzgeberischen Schutze gegen den Verstoß nichts wissen wollen, so beweist das nichts gegen das im Verstehenden Gesagte. Denn, wie bereits erwähnt, nicht um eine Wohlthat für einen der streikenden Theile, sondern um ein Schutzes Dritter handelt es sich. Die großen Brauereien mögen die Hilfe der Staatsgewalt entbehren können, in anderer Lage befinden sich die kleinen Gastwirthe, Bierverläufer u. s. w., d. h. recht eigentlich diejenigen, welche die Opfer jenes Terrorismus gewesen sind. Wenn ein „Kampf für die

Ordnung“ unternommen werden soll, so sollte man wahrlich meinen, auf diesem Gebiete würde er am ersten einsetzen müssen. Anknüpfend an den Münchner Besuch des Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe, sendet man der „Kölnischen Zeitung“ aus München eine Zuschrift, in welcher folgende Stelle von sich reden machen dürfte, weshalb wir sie, unter vollem Vorbehalt, mittheilen: „Leute, welche hier längere Unterredungen mit dem Reichskanzler hatten, behaupten auf das Bestimmteste, daß er demnächst den Fürsten Bismarck aufsuchen und weiterhin dessen Rath und Sachkenntniß nicht unwerthet lassen werde, in der Annahme, daß der größte Theil der dem Grafen Caprivi während seiner Amtsbauzeit entgegengebrachten Abneigung von dem Verhältnisse herrührte, welches sich zwischen ihm und Bismarck herausgebildet hatte. Eine Anbahnung besserer Beziehungen wird jetzt leichter sein, da die Verthimmung Bismarcks sich wesentlich gegen seinen unmittelbaren Nachfolger richtete. Man darf annehmen, daß die Bismarckpresse sich nunmehr auf die Grundzüge besinnen wird, die Bismarck als Reichskanzler vertreten hat. Dieser Entschluß Hohenlohes, dessen Beziehungen zu Bismarck niemals abgebrochen waren, soll vom Kaiser gebilligt sein. Hohenlohe übernahm vollständig den im Caprivi'schen Sinne ausgearbeiteten Entwurf zur Bekämpfung der Umsturzpartei, welcher jedoch bisher dem Bundesrathe nicht zugegangen ist. Bayern verbält sich diesem maßvollen Entwurfe gegenüber nicht ablehnend.“ Zur Hebung der Zucht unter den jugendlichen Arbeitern. Die amtlichen Mittheilungen aus dem Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1893 zeigen recht deutlich, daß, wie wir auch schon mehrfach hervorgehoben haben, die Versuche, welche man mit der letzten Gewerbeordnungsnovelle zur Hebung der Zucht unter der jungen Arbeiterschaft gemacht hat, kläglich gescheitert sind. Zu diesen Maßnahmen sind hauptsächlich die Bestimmungen über die Auszahlung der Löhne minderjähriger Arbeiter an deren Eltern und die in den Arbeitsordnungen vorzusehende Regelung der Lebensführung derselben Arbeiter außerhalb des Betriebes zu rechnen. Die letztere Maßnahme sollte durch die Statute der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände eingeführt werden. In den erwähnten Mittheilungen nun wird ausdrücklich festgestellt, daß in den meisten Aufsichtsbereichen ein derartiges kommunales Statut überhaupt nicht, in anderen Bezirken doch nur für vereinzelte Gemeinden erlassen sei. Man hat also fast garnicht einmal den Versuch mit den betreffenden Bestimmungen gemacht. Als Gründe für die ablehnende Haltung der Gemeinden, von denen recht viele in Anerkennung des der betreffenden Bestimmungen zugrunde liegenden Prinzips über die Einföhrung eines solchen Statutes berathen haben, werden angegeben: die formelle Schwierigkeit der Durchföhrung für die Arbeitgeber, Beseitigung der Selbständigkeit der jungen Arbeiter und Möglichkeit der Vergeltung des von den jungen Arbeitern verdienten Lohnes durch die Eltern. Diesfach aber und in erster Reihe ist für die Ablehnung der Maßregel der Grundbestimmend gewesen, daß solche Statuten nur dann ohne Schädigung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter bleiben können, wenn sie gleichzeitig für weitere Kreise wirksam werden. Für eine spätere Novelle zur Gewerbeordnung ist hierin ein wohl zu beachtender Fingerzeig gegeben. In weiten Kreisen ist man sich darüber klar, daß die Zucht der jungen Arbeiterschaft nur gehoben werden kann, wenn sie die Verfügungsfreiheit über das verdiente Geld nicht so früh erhaltet. Jedoch muß man dann auch den Muth haben, die Maßregel obligatorisch zu machen. Dazu hat sich leider der Reichstag bisher nicht aufgeschwungen. Des weiteren wird in den Mittheilungen berichtet, daß von der Möglichkeit, in den Arbeitsordnungen mit Zustimmung der Arbeiterausschüsse Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes zu erlassen, auch nur in vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Es ist nicht uninteressant, daß unter den wenigen Fällen, wo dies versucht wurde, auch solche vorkommen, in denen die Arbeiterausschüsse ihre Zustimmung verweigert haben, weil sie

nicht in das Privatleben der Arbeiter eingreifen und sich dadurch mit gewissen Kreisen ihrer Kollegen verfeinden wollten. Das kommt davon, wenn man die Arbeiter zu Maßnahmen heranzieht, die zur Besserung der Arbeiter selbst dienen sollen. Für die Unrichtigkeit der sozialpolitischen Anschauungen der Mehrheit des Reichstages aber, welcher die Abfassung der betreffenden Gesetzesbestimmungen zu danken ist, ist dieses Vorkommniß ein geradezu klassisches Zeugniß. In einem am 11. November in Breslau in einer Versammlung von Mitgliedern des Bundes der Landwirthe und Konservativen gehaltenen Rede des konservativen Parteiföhrers Abg. Graf Limburg-Stürum sind folgende Bemerkungen von allgemeinem Interesse: Im Reichstage sei für die konservative Sache nicht viel zu erreichen. Die Finanzlage des Reichs wie der Einzelstaaten sei ungünstig, weil der Reichstag die besten Steuerobjekte, Tabak, Bier und Branntwein, unangenehm lasse. Die Konservativen würden weiter dafür kämpfen, allerdings ohne die Hoffnung, in diesem Reichstage etwas zu erreichen. Gegen die Umsturzpartei müsse etwas geschehen. Wenn man nicht energisch vorgehe in bezug auf die Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht, wenn man nicht die wüthige Agitation einschränke, gebe man schweren Krisen entgegen. Die Ideen der Sozialdemokratie seien natürlich utopisch. Aber solle man mit sehenden Augen den Versuch solcher Utopie gestatten, der nur dazu führen könne, auf Trümmern und Blut schließlich wieder ungefähr das Gleiche aufzuführen, wie unsere heutige Gesellschaft? Menschen, die alle Grundlagen des Staates, die das Eigenthum, die Monarchie, die Kirche leugneten, dürfen unmöglich noch länger, mit den Gesetzen dieser Institutionen bewaffnet, alles Bestehende bekämpfen. Er erklärte daher, jeden Entwurf eines Gesetzes gegen den Umsturz, auch wenn er ihm zu wenig zu bieten scheinen sollte, unterstützen zu wollen, und zwar mit jedem Bundesgenossen, der sich dazu biete, weil hier alle Parteiuerschiede schwinden müßten. Nach den amtlichen Erhebungen wurden bei der Explosion schlagender Wetter im Plutoschachte bei Bräur 18 Bergleute, darunter 8 Familienväter mit zusammen 19 Kindern, getödtet und 2 leicht verletzt. Infolge des Grubenbrandes mußte die Unglücksstätte vermauert werden, weshalb die Ursache der Explosion noch nicht festgestellt werden kann. Man vermutet Selbstentzündung. Paris, 13. November. Gestern wüthete hier ein heftiger Sturm. Er dauerte bis Mitternacht und richtete beträchtlichen Schaden an. Die Anzahl der zertrümmerten Scheiben, der eingeworfenen Schornsteine und der entwurzelten Bäume ist unbedenkbar. Nach Meldungen der Morgenblätter sollen zwei oder drei Personen getödtet und viele verwundet worden sein. In den Häfen, dem Kanal La Manche und auf dem offenen Meere sollen zahlreiche Unglücksfälle vorgekommen sein. London. Bei einem in der Guildhall abgehaltenen Festmahle bemerkte der Premierminister Lord Rosebery, daß der politische Horizont wegen der Lage im Auslande nicht gänzlich klar sei, aber das Barometer falle nicht, die Regierung sei entschlossen, im Kriege zwischen China und Japan ihre strenge Neutralität aufrecht zu erhalten, aber sie könne ihre wohlwollende Neutralität nicht besser betheiligen, als dadurch, daß sie versucht, einen Friedensschluß herbeizuföhren. Obwohl sie darin bisher nicht erfolgreich gewesen, bedauere sie nicht die Anstrengungen, die sie zu diesem Behufe gemacht habe. Sie habe Hand in Hand mit Rußland, der anderen hauptbetheiligten Macht, gehandelt. Das bestehende herzliche Zusammengehen mit Rußland sei an sich eine erfreuliche Thatsache: Unsere Beziehungen mit Rußland waren niemals herzlicher als gegenwärtig. Die seit langer Zeit bestehende Schwierigkeit wegen der Begrenzung unserer Sphären in Mittelasien ist soweit als möglich beseitigt. Dadurch wird hoffentlich die letzte gefährliche Frage, die zwischen England und Rußland entstehen könnte, gelöst. Wenn Rußland und England in den asiatischen Angelegenheiten mit Herzlichkeit und ohne Argwohn zusammen gehen können, so ist damit ein großer Schritt zur Aufrechter-